

Wir benutzen übrigens noch diesen Anlaß, Sie, Lit., nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 28. Juli 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

---

## Bundesbeschluß

auf

die Petition waadtländischer Offiziere, betreffend die Dienstleistungen von Offizieren, welche aus dem eidgenössischen Stab austreten.

(Vom 18. Juli 1862.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Gesuches waadtländischer Offiziere vom 10. Januar abhin, es möchte dem Uebelstande Abhilfe verschafft werden, demgemäß Offiziere des eidgenössischen Stabes in Folge ihres Austrittes aus dieser Stellung gänzlich dienstfrei werden können;

in Würdigung des vom Bundesrathe hierüber erstatteten Berichtes vom 13. Juni 1862,

in Erwägung,

daß nach Vorschrift des Art. 37 der eidgenössischen Militärorganisation von jeder erfolgten Entlassung dem Kantone, welchem der Entlassene angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden soll, zum Zwecke, daß solche Offiziere, immerhin mit gleichem Grade, zum kantonalen Militär-

dienst angehalten werden, sofern dieselben sich noch im militärdienstpflichtigen Alter befinden;

daß die kantonalen Militärbehörden die Berechtigung haben, aus dem eidgenössischen Stab ausgetretene Offiziere unter die Kantonaloffiziere einzureihen;

daß ein Offizier, welcher während des allgemeinen Dienstpflichtigkeitsalters den eidgenössischen Stab verläßt, das Vorrecht verliert, welches ihm den Vortritt vor den kantonalen Offizieren gleichen Grades einräumte, und somit einfach nach dem Datum seines Brevets unter die kantonalen Offiziere einzureihen ist;

daß durch die erwähnte Verwendung ausgetretener Offiziere des eidgenössischen Stabes die von den Gesuchstellern gerügten Uebelstände, wenn auch nicht gänzlich, doch größtentheils gehoben werden können und deshalb eine Abänderung des bestehenden Gesetzes nicht als Bedürfnis erscheint, abgesehen davon, daß bindendere Vorschriften über das Verbleiben im eidgenössischen Stabe nur nachtheilige Folgen haben könnten,

b e s c h l i e ß t :

Es kann das im Eingang erwähnte Gesuch zu keiner Abänderung des bestehenden Gesetzes zureichende Veranlassung geben.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 15. Juli 1862.

Der Präsident: **Wilb. Vigier.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Juli 1862.

Der Präsident: **Dr. A. Escher.**

Der Protokollführer: **Schies.**

**Bundesbeschluß auf die Petition waadtländischer Offiziere, betreffend die Dienstleistungen von Offizieren, welche aus dem eidgenössischen Stab austreten. (Vom 18. Juli 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1862
Date	
Data	
Seite	64-65
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 805

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.